

Markt

Wiesau



Amtliche Bekanntmachung

Wiesau, 24.11.20

**Bauleitplanung Markt Wiesau;
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sonnenenergienutzung
Fürstenhof“ gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB)
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses, Inkrafttreten nach § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Marktgemeinderat Wiesau hat mit Beschluss vom 28.09.2020 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sonnenenergienutzung Fürstenhof“ mit Begründung in der Fassung vom 28.09.2020 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Sonnenenergienutzung Fürstenhof“ in Kraft.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sonnenenergienutzung Fürstenhof“ ist aus den nachfolgendem Übersichtsplan (rote Flächenmarkierung) ersichtlich, der Bestandteil der Bekanntmachung ist:



Aushang Bekanntmachungstafel Rathaus Wiesau am _____ Abnahme am _____ bestätigt _____

Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde auf Dauer in der Verwaltungsgemeinschaft Wiesau, Marktplatz 1, 95676 Wiesau, Zimmer Nr. 32, während der allgemeinen Dienststunden Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr, Montag und Dienstag 14:00 bis 15:30 Uhr und Donnerstag von 15:00 bis 17:30 Uhr einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Markt Wiesau, 24.11.2020


Toni Dutz
Erster Bürgermeister